

Allgemeine Bedingungen für Lieferung, Montage, Zahlung und Garantieleistung (nachfolgend Bedingungen genannt)

Lieferung und Montage

Bestellungen

Bestellungen werden schriftlich bestätigt, ausgenommen einzelne Scheiben. Für die genaue Massangabe ist der Kunde in jedem Fall verantwortlich, wobei Glas-, Falz- oder Lichtmasse als solche bezeichnet werden müssen. Die von der VetroVision schriftlich bestätigten Glasmasse sind sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu kontrollieren und allenfalls innert 3 Tagen schriftlich zu berichtigen. Für telefonisch übermittelte Glasmasse übernimmt die VetroVision keine Haftung. Für die Richtigkeit der Glasmasse ab Plan und ab unfertigem Bauobjekt ist der Kunde verantwortlich. Kosten für Beststellungsänderungen werden mit mindestens Fr. 30.- verrechnet.

Höhenlage

Die Verwendung und/oder der Transport von Isolierglas in grossen Höhen verlangen werkseitig Massnahmen für einen Druckausgleich. Der Kunde ist verpflichtet, der VetroVision schriftlich genaue Angaben über den Verwendungszweck, den Bestimmungsort (Höhe über Meer) und den Transportweg zu machen. Verletzt er diese Obliegenheit, so entbindet dies die VetroVision von der Haftung für allfällige Schäden.

Anormale Beanspruchung

Unter anormale Beanspruchungen fallen Verglasungen in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit, Schrägverglasungen und Verglasungen, die hohen thermischen, statischen oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Anormale Beanspruchungen sind bei der Offertanfrage detailliert aufzuführen, da diese besondere Massnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer des Isolierglases verlangen.

Transportkosten

Die Preise verstehen sich stets ab Werk. Die Lieferung zum Domizil des Kunden erfolgen durch Drittfirmen und gegen separate Verrechnung nach Aufwand oder gemäss separater Vereinbarung, beispielsweise inklusive Transport franco Baustelle.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr, insbesondere das Risiko von Glasbruch und Glasbeschädigung, gehen beim Abholen durch den Kunden beim Auflad, bei Lieferung durch die VetroVision nach erfolgtem Ablad, bei Lieferung und Glasmontage durch die VetroVision mit dem Abschluss der Montagearbeiten auf den Kunden über. Es wird diesem der Abschluss einer Glasbruchversicherung mit Gültigkeit ab Übergang von Nutzen und Gefahr empfohlen.

Verpackung

Die Verpackung erfolgt offen auf Glastransport-Einrichtungen, die im Eigentum der VetroVision verbleiben. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung gegen Verrechnung in Kisten verpackt.

Ablad

Die notwendigen Hilfskräfte und Geräte wie Kran, Baulift, Podeste usw., sind nach Angaben der VetroVision auf Kosten des Kunden bereitzustellen. Die Glastransport-Einrichtungen sind sofort zu entladen und zum Abholen bereitzustellen. Beschädigte oder nicht zurückgesandte Einrichtungen werden verrechnet.

Bei Montagearbeiten sind die folgenden Bedingungen zu beachten: Einwandfreie Zufahrtsmöglichkeiten zum Verglasungsobjekt, notwendiges bauseits erstelltes Gerüst entsprechend der Glasgrösse, geeignete Zubringmöglichkeit oder kostenlose Baukranbenützung sowie elektrischer Anschluss.

Lieferfrist

Terminangaben in den Auftragsbestätigungen der VetroVision gelten als Richttermine. Wird ein Liefertermin erheblich überschritten, so ist der Kunde nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerung gelten als wegbedungen. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungs-termine setzt rechtzeitige Abklärungen aller technischer Details, Einhaltung von Lieferfristen der Unterlieferanten und rechtzeitige Fertigstellung der Bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Was Arbeiten zur Inbetriebnahme angeht, so hängen diese darüber hinaus vom Fortgang der Vorbereitungsarbeiten an der Baustelle unter Verantwortung des Auftraggebers ab. Jegliche Schadenersatzforderung, die auf eventuellen Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen beruhen, sind ausgeschlossen.

Zahlung

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlung innert 15 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt. Nach Ablauf der 30tägigen Zahlungsfrist ist zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen ein Verzugszins von 6% zu bezahlen.

Anzahlungen

Übersteigt der Auftragswert CHF 5'000.00 so ist die VetroVision berechtigt, Anzahlungen wie folgt zu fordern:

1/3 bei Auftragserteilung (Bestätigung)

1/3 bei Lieferung bzw. Montagebeginn

1/3 nach Abschluss der Glasarbeiten

Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln. Das geltend machen von Mängeln enthebt nicht von Einhaltung dieser Zahlungskonditionen. Die Verrechnungsmöglichkeit mit Gegenforderungen des Kunden wird wegbedungen.

Eigentumsvorbehalt

Eine Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der VetroVision

Garantieleistung

Lieferung

Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich beim Transportunternehmen (Drittfirma) zu rügen. Holt der Kunde die Gläser im Werk ab, hat er diese vor dem Aufladen zu kontrollieren und allfällige Mängel zu rügen. Spätere Mängelrügen werden abgelehnt. Im Übrigen haben Rügen innert 10 Tagen schriftlich zu erfolgen. Ansonsten, insbesondere bei Abwesenheit des Kunden, gelten Lieferungen als genehmigt. Für Mängel übernimmt die VetroVision Garantie während 6 Monaten nach Lieferung. Müssen Gläser von der VetroVision wegen Fabrikationsfehlern ersetzt werden, erfolgt kostenlose Lieferung der Ersatzteile franco Empfangsort. Andere Ansprüche des Kunden wie Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Montage

Nach Abschluss und Abnahme der ausgeführten Glasarbeiten trägt der Kunde das Risiko für Beschädigung und Unterhalt. Für Mängel übernimmt die VetroVision Garantie während 2 Jahren nach Montage. Die Garantie erstreckt sich auf mangelhaftes Material oder auf unsachgemässe Ausführung. Die VetroVision hat die Mängel kostenlos zu beheben. Andere Ansprüche des Kunden wie Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, die Glas-Montagearbeiten sofort nach Abschluss zu prüfen und abzunehmen. Rügen haben innert 5 Tagen schriftlich zu erfolgen. Ansonsten, insbesondere bei Abwesenheit des Kunden, gelten Glasmontagen als genehmigt.

Verschiedenes

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Lugano TI

Diese Bedingungen liegen der Offerte der VetroVision bei und werden den Kunden zudem mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Sie bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen der VetroVision und dem Kunden.